



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5077.02

FD/P075077

Basel, 15. August 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 14. August 2007

Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend familienfreundlicher Kinderabzug am Steuerbetrag statt am Einkommen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2007 die nachstehende Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend familienfreundlicher Kinderabzug am Steuerbetrag statt am Einkommen dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Basel-Stadt plant eine Steuerrevision. Diese ist gegen Ende 2007 zu erwarten. Deshalb ist jetzt der Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Systemwechsel vom Kinderabzug vom sogenannten Reineinkommen (Ziffer 739 Steuererklärung), hin zu einem Kinderabzug am Steuerbetrag nicht sinnvoll ist. Ähnliche Diskussionen sind in einigen Kantonen, aber auch beim Bund im Gange.

Seit der letzten Steuerrevision haben wir in Basel-Stadt einen Kinderabzug, welcher bei niederen Einkommen höher ist. Ab CHF 71'500 Reineinkommen beträgt dieser pauschal CHF 6'800 pro Kind. Das Reineinkommen reduziert sich um den entsprechenden Betrag. Die Umstellung auf das damals in Baselland praktizierte Modell mit dem Kinderabzug vom Steuerbetrag wurde unter anderem auch deshalb nicht übernommen, weil unter Steuerexperten die Meinung herrschte, mit dem neuen eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz sei diese Form des Kinderabzuges nicht mehr zulässig. Baselland änderte deshalb das System, obwohl sich dieses bis ins Jahr 2000 gut bewährt hatte. Dies war ein Irrtum. Heute ist klar: Den Kantonen steht es frei, den Kinderabzug entweder vom steuerbaren Reineinkommen oder vom Steuerbetrag vorzunehmen. Derzeit ist Baselland wieder daran, auf ihr früheres System (Kinderabzug vom Steuerbetrag) zurückzukehren.

Die Finanzverwaltung Basel-Stadt teilte uns auf Anfrage mit, dass das Äquivalent eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag anstelle eines Kinderabzugs vom steuerbaren Einkommen ca. CHF 1'700 bis CHF 1'750 betragen würde.

Deshalb stellt sich für auch für Basel-Stadt die Frage, welche Auswirkungen eine Umstellung für die Steuerzahlerinnen hätte. Für die Motionäre stehen zwei wesentliche Punkte im Vordergrund:

1. Ein Kinderabzug vom Steuerbetrag würde eine klare, einfach nachvollziehbare Regelung des Kinderabzugs bringen.
2. Ebenso klar ist, dass mit der Lösung Kinderabzug vom Steuerbetrag die niedrigen Einkommen überdurchschnittlich profitieren würden. Bei einer kostenneutralen Lösung würden sich die Steuerbeträge für den Mittelstand leicht reduzieren. Erst bei Einkommen über CHF 200'000 sind die Belastungen bei der vorgeschlagenen Lösung höher als beim Kinderabzug am Reineinkommen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat:

- das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz), insbesondere § 35, so zu ändern, dass der Kinderabzug am Steuerbetrag vorgenommen werden kann. Ein Modell vorzulegen, das Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen von ca. CHF 100'000 verglichen mit der jetzigen Regelung des Kinderabzugs entlastet.

Urs Müller-Walz, Michael Wüthrich, Annemarie Pfister, Eveline Rommerskirchen, Elisabeth Ackermann, Karin Haeberli Leugger, Loretta Müller, Patrizia Bernasconi, Thomas Grossenbacher, Talha Ugur Camlibel, Beatrice Alder Finzen, Sibel Arslan, Heidi Mück, Anita Lachenmeier-Thüring, Rolf Häring“

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Der von den Motionärinnen und Motionären geforderte Kinderabzug in Form einer Ermässigung des Steuerbetrags (Steuerrabatt) ist rechtlich zulässig und mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vereinbar. Gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG gilt für die Gestaltung der Kantons- und der Gemeindesteuern, soweit das StHG keine eigene Regelung enthält, das kantonale Recht. Insbesondere Sache der Kantone bleibt die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Zudem bestimmt Art. 9 Abs. 4 StHG, dass "andere Abzüge" nicht zulässig sind, vorbehalten "Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts". Abzüge vom Steuerbetrag sind im schweizerischen Steuersystem (bisher) wenig verbreitet und sie entsprechen auch nicht unbedingt dem Sinn und den Bestrebungen der Steuerharmonisierung (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Steuerharmonisierungsgesetz, BBl 1983 III 34). Ausser Basel-Stadt (Steuerermässigung für AHV/IV- und Kinderalimentebezüger, § 240/241 StG), Baselland (Kinderabzug, Gesetzesrevision 2006) und Genf (einkommensabhängiger Steuerrabatt) sehen soweit ersichtlich keine anderen Kantone solche Abzüge vor. Trotzdem kann ihnen die Vereinbarkeit mit dem Steuerharmonisierungsgesetz nicht abgesprochen werden. Anders als organische Abzüge (Gewinnungskosten, Art. 9 Abs. 1 StHG) oder allgemeine Abzüge (Art. 9 Abs. 2 StHG) bemessen sie sich nicht nach der Höhe gewisser Kosten, sondern sie werden bei Vorliegen bestimmter persönlicher Merkmale pauschal gewährt und dienen der Feinsteuerung der Steuertarife und der Gestaltung der Steuerprogression. Im Gegensatz zu herkömmlichen Sozialabzügen erfolgt der Abzug nicht von der Bemessungsgrundlage (steuerbares Einkommen), sondern vom Steuerbetrag. Sie wirken sich wie Steuergutschriften aus und haben eine gewisse Ähnlichkeit mit Sozialbeiträgen oder Subventionen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion Urs Müller-Walz verlangt, dass der Kinderabzug nicht mehr wie bisher vom steuerbaren Einkommen (Bemessungsgrundlage), sondern vom Steuerbetrag (Steuerforderung) erfolgt und dass Steuerpflichtige mit Kindern und einem Einkommen bis 100'000.-- gegenüber heute entlastet werden. Diese Anliegen betreffen das Steuermass und die Tarifstruktur (Steuerprogression, Sozialabzüge) und beschlagen damit die gleiche Thematik wie die Initia-

tiven der Basler CVP "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" und der Basler SVP "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt".

Bei der CVP-Initiative handelt es sich um eine unformulierte Initiative, welche den Abzug der Krankenversicherungsprämien für Erwachsene und Kinder vom steuerbaren Einkommen unter abzugsmindernder Anrechnung allfälliger Prämienverbilligungen verlangt. Die gleichzeitig zustande gekommene und ebenfalls unformulierte SVP-Initiative fordert eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung in zwei Schritten von je 5%.

Bei der Motion Urs Müller-Walz geht es um eine ähnliche Thematik wie bei den beiden Volksinitiativen, nämlich um eine Reduktion der Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer durch Änderung des Tarifs oder der Abzüge. Aus diesem Grund sollte die Motion zusammen mit den beiden Initiativen behandelt werden. Die von den Initiativen verlangten Steuerentlastungen führen zusammengerechnet zu Steuerausfällen von über 200 Mio. Franken. Nebst den Initiativen sind weitere politische Anliegen hängig, bspw. die Motion Keller betreffend Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens.

Der Regierungsrat ist gegenwärtig daran eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die Anliegen der beiden Initiativen und anderer politischer Vorstösse, soweit sie zweckmässig und finanzierbar sind, teilweise aufnimmt, zum Teil aber auch andere Prioritäten setzt. Die Erarbeitung einer solchen Gesetzesvorlage ist ein komplexer Vorgang, bei dem sich vielfältige Fragen zur Tarifgestaltung (Steuerprogression, Sozialabzüge) und der Finanzierung der Steuerausfälle stellen. Die Motion Urs Müller-Walz sollte sinnvollerweise in diesen Prozess einbezogen und zusammen mit den beiden Initiativen behandelt werden. Zweckmässigerweise sollte sie, um dem Gesetzgeber den nötigen Gestaltungsspielraum zu geben, in das flexiblere Instrument des Anzugs umgewandelt werden.

3. Antrag

Die Motion Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend familienfreundlicher Kinderabzug am Steuerbetrag statt am Einkommen sei in einen Anzug umzuwandeln und dieser Anzug dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber